Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage SPIFA

Erfassungshilfe

Anrechnung oder Abzug ausländischer Steuern aus Spezial-Investmentfonds über Personen- und Organgesellschaften

Die Anlage ist pro Personengesellschaft oder Organgesellschaft für jede mittelbare Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds abzugeben, soweit ausländische Steuern angerechnet oder abgezogen werden sollen.

	Allgemeine Angaben		**Mandant**
1	Die Angaben auf dieser Anlage stammen aus der Feststellung	1 = einer Organgesellschaft 2 = einer Personengesellschaft	
2	Bezeichnung der Organgesellschaft oder der Personengesellschaft		
3	Steuernummer der Organgesellschaft oder Personengesellschaft		
3	Wirtschafts-Identifikationsnummer der Organgesellschaft oder Personengesellschaft		
4	Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds		
5	ISIN		
6	Steuernummer des Spezial-Investmentfonds		
6	Wirtschafts-Identifikationsnummer des Spezial-Investmentfonds		
7	Die nachfolgenden Angaben der Anlage SPIFA ergeben sich aus der Feststellung vom		
8	Eine Feststellung ist noch nicht erfolgt.		1 = Ja

	Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt	
9	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte	
10	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer	
11	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer	

	Nur bei Organgesellschaften: Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält	
12	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte	
13	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer	
14	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer	

	Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern	
20	Nicht bei Organgesellschaften: Der Antrag auf Abzug vom Einkommen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG wird gestellt.	1 = Ja
21	Nicht bei Organgesellschaften: Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG abzuziehende ausländische Steuer (wenn Antrag in Zeile 20 gestellt: Betrag laut Zeile 11)	